

Handreichung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 45) zu: Ordnungsmaßnahmen

Stand: 28.8.2007

Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 Abs. 3 Schulgesetz sind

- der schriftliche Verweis,
- die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
- der vorübergehende Ausschluss von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen

Hinweis:

Bisher war der Ausschluss von einem Tag bis zu zwei Wochen maximal zweimal möglich, jetzt ist er zeitlich nicht mehr begrenzt, d.h. ein mehrmaliger Ausschluss von jeweils bis zu 14 Tagen ist möglich.

- die Androhung der Entlassung von der Schule
- die Entlassung von der Schule

Hinweis:

Hier fehlt der bisherige Hinweis, dass der Entlassung in der Regel die Androhung der Entlassung vorauszugehen hat und nur in besonderen schweren Fällen auf die Androhung der Entlassung verzichtet werden kann. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hat in Einzelfällen eine Ausnahme angenommen, wenn -wie insbesondere bei gewalttätigem Handeln und schweren kriminellen Delikten- eine unmittelbare, sehr schwere Gefährdung vorliegt (z.B. beim Mitführen von Waffen oder bei einem Verkauf von Rauschgift auf dem Schulgelände und der Verleitung von Mitschülern zum Rauschmittelkonsum).

- die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen
- die Verweisung von allen öffentlichen Schulen.

Bei einer Schulordnungsmaßnahme handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG.NRW). Daher findet neben den Vorschriften des **Schulgesetzes** die des **Verwaltungsverfahrensgesetz** Anwendung.

Bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen sind die im Schulgesetz vorgegebenen Verfahrensvorschriften einzuhalten.

Verfahrensvorschriften dienen dazu, Entscheidungsabläufe klar, übersichtlich und gleichmäßig zu gestalten. Sie schaffen Rechtssicherheit für behördliches Handeln. Sie sichern den Anspruch des Betroffenen auf Gleichbehandlung; gleichzeitig schaffen sie mehr Transparenz.

Zur Rechtssicherheit aber auch zur Vermeidung einer Aufhebung der Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit sind die nachstehenden Verfahrensvorschriften zwingend zu beachten und anzuwenden.

Formelle Verfahrensvorschriften bei Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen

- **durch Schulleiter¹ gem. § 53 Abs. 6 SchulG oder**
- **Teilkonferenz gem. § 53 Abs. 7 SchulG**

Die Entscheidung über einen schriftlichen Verweis, die Überweisung in eine Parallelklasse oder den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht liegt nunmehr beim **Schulleiter**. Die Regelung, dass hierüber die **Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz** aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Schulkonferenz entscheiden kann, ist seit dem 1.8.2006 **entfallen**. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 kann der stellvertretende Schulleiter nur im Verhin-

¹ Für die bessere Lesbarkeit werden im Folgenden die Begriffe Schulleiter, Lehrer und Schüler etc geschlechtsneutral verwandt.

derungsfalle des Schulleiters gem. § 30 ADO (BASS 21-02 Nr. 4) aussprechen. Eine Delegation auf den stellvertretenden Schulleiter oder Jahrgangsstufenleiter ist grundsätzlich nicht möglich. Gem. § 53 SchulG besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Schulleiter die Entscheidung auf die Teilkonferenz überträgt oder sich von ihr beraten lässt;

danach kann ein Schulleiter sowohl im Einzelfall als auch generell die Entscheidungskompetenz auf die Teilkonferenz übertragen.

Vor der Entscheidung hat der Schulleiter folgende Verfahrensvorschriften zu beachten:

Zur Sachverhaltsaufklärung verlangt § 53 Abs. 6 SchulG insoweit, dass der Schulleiter dem Schüler Gelegenheit gibt, sich zu dem ihm vorgeworfenen Fehlverhalten zu äußern. Darüber hinaus ist dem Klassenlehrer oder dem Jahrgangsstufenlehrer vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In **dringenden Fällen** kann auf **vorherige Anhörung** verzichtet werden; sie ist dann **nachzuholen**.

Im Gegensatz hierzu sind bei Ordnungsmaßnahmen, die in der Zuständigkeit der **Teilkonferenz** liegen, deutlich mehr **formelle** Verfahrensvorschriften zu beachten.

Vor der Beschlussfassung durch die **Teilkonferenz**² (vgl. § 53 Abs. 7 **SchulG**) ist der Sachverhalt, der der noch auszusprechenden Ordnungsmaßnahme zugrunde liegt, umfassend zu ermitteln.

Zur Teilkonferenz ist schriftlich einzuladen. Sowohl der Schüler als auch seine Erziehungsberechtigten haben das Recht, sich vor der Teilkonferenz zum Vorfall zu äußern. Mit der Einladung sind sie darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeit haben, Widerspruch gegen die Teilnahme von Schüler- und Elternvertreter in der Teilkonferenz zu erheben (vgl. § 53 Abs. 6 SchulG). Darüber hinaus ist der betroffene Schüler darauf hinzuweisen, dass er einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens hinzuziehen kann (vgl. § 53 Abs. 7 SchulG).

Die Teilnahme des betroffenen Schülers (und ggf. seiner Erziehungsberechtigten) ist auf die Anhörung vor dem zuständigen Gremium beschränkt. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im Rahmen der Anhörung nicht zulässig (vgl. hierzu § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW).

Das Anhörungsrecht der Erziehungsberechtigten entfällt bei Volljährigkeit des Schü-

² Teilkonferenz (ausführliche Erläuterung S. 9)

lers. Bei Volljährigkeit des Schülers nimmt dieser die durch das Schulgesetz geregelten Rechte und Pflichten selbst wahr (§ 123 Abs. 2 SchulG). In diesem Fall ist ausschließlich der Schüler zur Teilkonferenz einzuladen.

Abweichend von § 63 Abs. 4 SchulG sollte die Niederschrift neben dem Wortlaut des Beschlusses und der Stimmenmehrheit auch die Ermessensabwägung wiedergeben. Aus dem Protokoll muss eindeutig hervorgehen, warum die Teilkonferenz in diesem konkreten Fall die beschlossene Ordnungsmaßnahme für erforderlich und geeignet hält.

Die Ordnungsmaßnahme ist unter Darlegung des Sachverhalts den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler schriftlich bekannt zu geben. Eine mündliche Bekanntgabe reicht nicht aus. Aus diesem Schreiben muss für die Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler erkennbar sein, welcher konkrete Sachverhalt der Ordnungsmaßnahme zugrunde liegt.

Da es sich bei einer Ordnungsmaßnahme um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG NRW handelt, ist dieser mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Unterbleibt eine Rechtsbehelfsbelehrung oder stimmt der Wortlaut nicht mit der in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorgegebenen Rechtsbehelfsbelehrung überein, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr. Gleiches gilt, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung eine Widerspruchsfrist von 4 Wochen und nicht einem Monat eingeräumt wird. Auch hier hat der fehlerhafte Wortlaut der Rechtsbehelfsbelehrung zur Folge, dass die Widerspruchsmöglichkeit ein Jahr beträgt.

Der (volljährige) Schüler oder seine Erziehungsberechtigten können gegen die Ordnungsmaßnahme Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben (vgl. hierzu §§ 68 ff VwGO).

Wird gegen die Ordnungsmaßnahme Widerspruch erhoben, so hat je nach Zuständigkeit entweder der Schulleiter (gem. § 53 Abs. 6 SchulG entscheidet der Schulleiter über Verweis, über den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht und über die Überweisung eines Schülers in eine Parallelklasse) oder die Teilkonferenz als Widerspruchskonferenz darüber zu entscheiden, ob sie den Widerspruch für begründet hält (§ 72 VwGO). Hilft die Widerspruchskonferenz diesem Widerspruch nicht ab, legt sie den Vorgang mit sämtlichen entscheidungsrelevanten Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor (§ 73 Abs. 1 Ziffer 1 VwGO).

Die Schulaufsichtsbehörde erlässt einen Widerspruchsbescheid, der gem. § 73 Abs.3 VwGO zu begründen ist und mit einer Rechtsmittelbelehrung (Klagemöglichkeit) zu versehen ist. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Vorverfahrens zu tragen hat.

Der Widerspruch und die Klage gegen die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme haben **aufschiebende Wirkung** gem. § 80 VwGO. Die von der Teilkonferenz ausgesprochene Ordnungsmaßnahme darf aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs erst umgesetzt werden, wenn das Verfahren **rechtskräftig** abgeschlossen ist.

Ausnahme:

Ab 1.8.2006 haben Rechtsbehelfe, die sich gegen die **Überweisung** eines Schülers in eine Parallelklasse oder den **vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht** wenden, **keine aufschiebende Wirkung** mehr. So kann bei Disziplinverstößen schnell und konsequent gehandelt werden. Hierbei ist jedoch auf Folgendes zu achten:

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Klage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SchulG

- Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe oder
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen

haben **keine aufschiebende Wirkung**. Dies bedeutet, dass der Widerspruchsführer die Möglichkeit hat, die **Anordnung der aufschiebenden Wirkung** bei Gericht zu beantragen. Aus diesem Grund ist bei Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SchulG der Bescheid mit **folgender Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen:

„Gegen meine Entscheidung vom .. können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung können Sie beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf (Ausnahme Essen, hier ist das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zuständig) beantragen.“

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nicht erst die Dauer des Widerspruchsverfahrens bzw. Klageverfahrens abzuwarten, um die beschlossene Ordnungsmaßnahme umsetzen zu können, kann bei der Beschlussfassung der Teilkonferenz neben der Ordnungsmaßnahme gem. § 53 Abs. 3 Nr. 5,6 und 7 SchulG³ zusätzlich die **sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 VwGO** angeordnet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung legt allerdings besondere Voraussetzungen fest. Es reicht nicht aus, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ordnungsmaßnahme erfüllt sind. Hinzukommen muss ein besonderes Interesse daran, dass der Verwaltungsakt sofort vollzogen werden kann.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes darf nur angeordnet werden, wenn hierfür

- ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt oder
- der Sofortvollzug im überwiegenden Interesse eines Beteiligten notwendig ist.

Wichtig ist, dass zwischen den Interessen aller Beteiligten eine Abwägung stattfindet. Im Rahmen der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen deshalb alle Interessenlagen betrachtet, bedacht und gegeneinander abgewogen werden.

Da es sich bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung um eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel handelt, muss sie von der Teilkonferenz gesondert angeordnet werden. Dabei reicht es nicht aus, lediglich den Gesetzestext zu wiederholen ("es liegt im öffentlichen Interesse, dass ..."). Auch die Gründe, die schon den Verwaltungsakt, in diesem Fall die Ordnungsmaßnahme selbst tragen, können nicht zur Begründung des Sofortvollzuges herangezogen werden. Es reicht also nicht aus, sich zur Begründung des Sofortvollzuges der Entlassung auf das wiederholte Fehlverhalten des Schülers zu stützen, denn dieses wiederholte Fehlverhalten gehört nach § 53 Abs. 1 SchulG schon zu den Voraussetzungen der Ordnungsmaßnahme selbst.

³ bei der Androhung der Entlassung macht es keinen Sinn, die sofortige Vollziehung anzuordnen

Vielmehr muss die Teilkonferenz konkret darlegen, warum in genau diesem Fall der Widerspruch und die (Anfechtungs)klage keine aufschiebende Wirkung haben sollen.

Beispiel:

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung ordnet die Teilkonferenz darüber hinaus die sofortige Vollziehung der Entlassung an.

Das von dem Schüler gezeigte Verhalten verstößt elementar gegen die Verhaltensregeln der Schule. Die Bedrohung der betroffenen Schüler und der Lehrer verletzen massiv die Persönlichkeitsrechte und stellen ein unabwägbares Gefährdungspotential dar. Aus diesem Grund hat das berechnigte Interesse des Schülers an der Teilnahme am Unterricht gegenüber dem Schutz der Schüler und Lehrkräfte, also dem öffentlichen Interesse zurückzustehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Der Bescheid an die Erziehungsberechnigten oder dem volljährigen Schüler enthält bei der zusätzlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung **zwei** Rechtsbehelfsbelehrungen.

Materielle Verfahrensvorschriften

Ordnungsmaßnahmen dienen einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen.

Ordnungsmaßnahmen dürfen nur aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage ausgesprochen werden. Rechtsgrundlage ist § 53 SchulG.

§ 53 SchulG nennt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine der in § 53 Abs. 3 SchulG abschließend aufgeführten Ordnungsmaßnahmen zu beschließen.

Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn eine Pflichtverletzung des Schülers so gravierend ist, dass „Erzieherische Einwirkungen“ wie Tadel, Nacharbeit unter Aufsicht oder erzieherisches Gespräch gem. § 53 Abs. 1 SchulG nicht mehr ausreichen. Kollektivmaßnahmen sind weiterhin unzulässig, es sei denn, dass das Fehlverhalten jedem einzelnen Schüler zugerechnet werden kann.

Eine Pflichtverletzung liegt vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger schulischer Veranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen das Schulgesetz oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen. Bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen hat die Schule ein Entscheidungs- und Auswahlermessen.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob überhaupt eine Ordnungsmaßnahme erforderlich ist (Entscheidungsermessen). Zum Beispiel kann eine Veränderung im Verhalten des Schülers die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme überflüssig machen.

Ist die Erforderlichkeit zu bejahen, so ist zu prüfen, welche Ordnungsmaßnahmen in Frage kommen (Auswahlermessen). In Bezug auf die in Betracht kommende Ordnungsmaßnahme besteht kein Stufenverfahren in dem Sinne, dass grundsätzlich erst eine mildere Maßnahme vor einer schwerwiegenderen Maßnahme gewählt werden muss. Vielmehr ist die Maßnahme auszuwählen, die unter Berücksichtigung des Alters des Schülers und dem Tun des Schülers angemessen ist (**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**). Unter den mehreren möglichen Mitteln muss das mildeste Mittel ergriffen werden, welches geeignet ist, den erzieherischen Zweck zu erreichen.

Schulleiter oder Teilkonferenz

Mit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes (1.8.2006) liegt die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 Abs. 3 Nr. 1,2 und 3 SchulG

a) beim Schulleiter;

sofern er die Entscheidungsbefugnis gem. § 53 Abs. 6 SchulG vorübergehend oder ständig auf die Teilkonferenz überträgt, liegt die Entscheidung ausschließlich

b) bei der Teilkonferenz

Zu a)

Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 liegt ausschließlich beim Schulleiter. Nur im Verhinderungsfalle des Schulleiters kann sein Stellvertreter anstelle des Schulleiters entscheiden (vgl. hierzu § 30 ADO (BASS 21-02 Nr. 4)). Eine generelle Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den stellvertretenden Schulleiter oder Jahrgangsstufenleiter scheidet aus. Der Schulleiter hat jedoch die Möglichkeit, gem. § 53 Abs. 6 SchulG seine Entscheidungsbefugnis auf die Teilkonferenz zu übertragen oder sich von ihr beraten zu lassen;

danach kann ein Schulleiter sowohl im Einzelfall als auch generell die Entscheidungskompetenz auf die Teilkonferenz übertragen.

Vor der Entscheidung hat der Schulleiter die bereits auf Seite 3 beschriebenen Verfahrensvorschriften zu beachten.

Zu b)

Bei Ordnungsmaßnahmen, die in der Zuständigkeit der Teilkonferenz liegen, sind erheblich mehr **formelle** Verfahrensvorschriften zu beachten.

Über Ordnungsmaßnahmen, die in die Zuständigkeit der Teilkonferenz fallen, entscheidet die **Teilkonferenz**, deren Zusammensetzung **zwingend** gesetzlich vorgegeben ist (§ 53 Abs. 7 SchulG). Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, der Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere für die Dauer eines Jahres zu wählende Lehrer oder Mitarbeiter gem. § 58 SchulG als ständige Mitglieder an. Die Beteiligung von Vertretern der Schulpflegschaft und der Schülervertretung ist modifiziert worden. Jeweils ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates sind für die Dauer eines Schuljahres vom jeweiligen Gremium zu wählen. Bisher lag es im Ermessen der Schule, die Eltern- und Schülervertretungen für ein ganzes Jahr oder von Fall zu Fall zu wählen.

Mit der nunmehr verpflichtenden Wahl für ein Schuljahr wird ein zügiger Ablauf sichergestellt.

Weitere für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder der Teilkonferenz sind jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Auch sie sind stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 1 SchulG. Sie nehmen an den Sitzungen der Teilkonferenz bis zum Ende teil und

stimmen bei der Beschlussfassung mit ab, soweit die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler oder deren Eltern im Einzelfall nicht widersprechen.

Entscheidungsbefugt, d.h. **stimmberechtigt** sind alle Mitglieder der Teilkonferenz.

§ 75 Abs. 3 SchulG eröffnet den Berufskollegs die Möglichkeit, **besondere Formen der Mitwirkung** einzurichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen. Danach können nach entsprechender Herbeiführung eines Beschlusses der Schulkonferenz durchaus **mehrere Teilkonferenzen** (für Ordnungsmaßnahmen) eingerichtet werden.

Übersicht über Verfahren bei Pflichtverletzung eines Schülers

1. Feststellung der Schule über das Vorliegen einer Pflichtverletzung eines Schülers
2. Klärung des Sachverhalts (betroffene Schüler und ggf. Zeugen sind zum Sachverhalt zu hören; deren Aussagen sind in einem Vermerk festzuhalten)
3. Anwendung des Entscheidungs- und Auswahlmessens (Erzieherisches Einwirken oder Ordnungsmaßnahme)
4. Umsetzung der schulischen Entscheidung

Erzieherische Einwirkungen (gem. § 53 Abs. 2 SchulG)

(wie Tadel, erzieherisches Gespräch)

Beschwerdemöglichkeit (form- und fristlos)

Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs.3 Nr. 1 – 3 SchulG

Schulleiter entscheidet gem. § 53 Abs. 6 SchulG nach Anhörung des Schülers. Den Erziehungsberechtigten und dem Klassenlehrer ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörung verzichtet werden; sie ist nachzuholen.

Ordnungsmaßnahme (gem. § 53 Abs. 3 Nr. 4 - 7 SchulG)

a) **schriftliche Einladung**

an betroffenen Schüler und seine Erziehungsberechtigten oder an volljährigen Schüler mit Hinweis, dass

- Widerspruch gegen Teilnahme der Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates möglich ist (§ 53 Abs. 6 SchulG) und
- Schüler einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens hinzuziehen kann (§ 53 Abs. 7 SchulG)

b) **Sitzung der Teilkonferenz der Lehrerkonferenz** (gem. § 53 Abs. 6 SchulG)

- Anhörung der Eltern und des Schülers oder bei Volljährigkeit Anhörung des Schülers
- Anhörung des Vertreters der Schulpflegschaft und des Schülerrates
- Abstimmung über Beschlussfassung durch die Mitglieder
- Protokoll und Anwesenheitsliste (§ 63 Abs. 4 SchulG)

c) **Umsetzung des Beschlusses durch Schulleitung**

Schriftliche Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme und Begründung der Ordnungsmaßnahme gegenüber den Erziehungsberechtigten **oder** volljährigen Schüler (§ 53 Abs. 8 SchulG);

Die schriftliche Bekanntgabe muss eine **Rechtsbehelfsbelehrung** haben (s.hierzu **Seite 5 und 6**)

Die schriftliche Bekanntgabe muss eine Rechtsbehelfsbelehrung haben.

Vgl. in diesem Zusammenhang auch § 120 Abs. 8 SchulG: Schule kann Eltern volljähriger Schüler über wichtige Angelegenheiten (Schulabschluss, Androhung der Entlassung, Entlassung und Verweis von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung) informieren, wobei der volljährige Schüler hierüber in Kenntnis zu setzen ist.

Ausnahme:

Die Entlassung eines schulpflichtigen Schülers bedarf der vorherigen Bestätigung durch die Obere Schulaufsichtsbehörde; Erst bei Vorliegen der Bestätigung darf diese Ordnungsmaßnahme schriftlich bekannt gegeben werden.

Widerspruch durch Eltern, volljährigen Schüler oder Rechtsanwalt

Schulleiter hat über Widerspruch (Verweis, Ausschluss vom Unterricht Überweisung in Parallelklasse) zu befinden (§ 72 VwGO)

Ausnahme:
Entscheidung wurde delegiert auf Teilkonferenz

Teilkonferenz als Widerspruchskonferenz hat über Widerspruch zu befinden (§ 72 VwGO),

Beschlussfassung (Abhilfe: ja oder nein)

bei Abhilfe:

entsprechende Mitteilung an Eltern, volljährigen Schüler oder Rechtsanwalt

bei Nichtabhilfe:

Weiterleitung an obere Schulaufsichtsbehörde und entsprechende Mitteilung an Eltern, volljährigen Schüler oder an Rechtsanwalt, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte.

Widerspruchsbescheid gem. § 73 Abs. 3 VwGO

Mögliches Rechtsmittel:

Klage beim Verwaltungsgericht

Im Falle einer Nichtabhilfe eines Widerspruches gegen eine Ordnungsmaßnahme leitet die Schulleitung alle entscheidungsrelevanten Unterlagen an die Obere Schulaufsichtsbehörde weiter.

Zu diesen Unterlagen gehören:

- der Beschluss der Teilkonferenz über die Ordnungsmaßnahme
- der Bescheid an den volljährigen Schüler/die Eltern
- der Widerspruch
- der Beschluss der Widerspruchskonferenz über die Nichtabhilfe des Widerspruches
- kurze Stellungnahme der Schulleitung über den zugrunde liegenden Sachverhalt und über das bisher von der Schule Veranlasste (Verfahrensablauf).

Verwaltungsgerichtsordnung	(VwGO)
Oberverwaltungsgericht	(OVG): S 1
Verwaltungsverfahrensgesetz NRW	(VwVfG.NRW)
Aufschiebende Wirkung	S. 2,5
Sofortige Vollziehung	S. 6 und 7
Schulgesetz	(SchulG)
Teilkonferenz	§ 53 Abs. 7 SchulG: S. 3,8 und 9

(Auskünfte hierzu erteilt Frau Paul, Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 45, Telefon: 0211-475-5373)